

Satzung der „Sustainable Villages Foundation - Stiftung nachhaltige Dorfentwicklung“

Präambel

Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung haben fast eine Milliarde Menschen weltweit keinen Zugang zu Elektrizität, drei Milliarden Menschen nutzen gesundheitsschädliche Kochgeräte, 785 Millionen Menschen haben keinen zuverlässigen Zugang zu sauberem (Trink-) Wasser. Diese Defizite gehen oft einher mit mangelndem Zugang zu Bildung und Ausbildung, Problemen mit Ernährung und Gesundheit sowie fehlenden Möglichkeiten zur Generierung eines auskömmlichen Einkommens mit der Folge einer steigenden Landflucht.

Insbesondere in den letzten 20 Jahren haben sich durch technologischen Fortschritt vermehrt Möglichkeiten ergeben, diesen Zustand dezentral mit überschaubarem Einsatz von Mitteln zu ändern. Die Stiftung zielt darauf ab, bei Stärkung lokaler Kräfte und lokaler Wertschöpfung Fachwissen und technologischen Fortschritt dort dauerhaft nutzbar zu machen, wo Armut herrscht, Lebensbedingungen mangelhaft sind und nachhaltige Verbesserungen wünschenswert und oft sogar überlebensnotwendig erscheinen. Elektrifizierung sowie moderne Informations- und Kommunikationstechnologie sind dabei der Schlüssel für weitergehende Entwicklung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung, Einkommensgenerierung und Teilhabe.

Das Ideal der Stiftung sind „sustainable villages“, deren Bewohnerinnen und Bewohner ein gesundes und selbstbestimmtes Leben führen, Zugang zu Bildung und Ausbildung haben, aus eigener Kraft in der dörflichen Umgebung einen ausreichenden Lebensunterhalt verdienen und gleichzeitig mit der Welt außerhalb des Dorfes verbunden sind.

Die Stiftung orientiert sich u.a. an folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen:

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 2: Kein Hunger
- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 4: Hochwertige Bildung
- SDG 5: Geschlechter-Gleichheit
- SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Sustainable Villages Foundation – Stiftung nachhaltige Dorfentwicklung

Die Stiftung darf im Rechtsverkehr unter dem Kurznamen *Sustainable Villages Foundation* auftreten.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, basierend auf dem Konzept der „smart villages“ gemeinsam mit lokalen Kräften ein holistisches Modell für die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in ruralen und peri-urbanen Ansiedlungen in Entwicklungsländern zu finden und zu verifizieren, dieses Modell ständig weiterzuentwickeln und die Verbreitung dieses Modells zu fördern. Ziel des nachhaltigen Ansatzes ist, dass in den geförderten Ansiedlungen eine lokal gestärkte Wirtschaft entsteht, die zur Beibehaltung und weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse soweit wie möglich unabhängig von externer Förderung wird. Die Stiftung fühlt sich dem Klimaschutz verpflichtet.

Aus dem Zweck der Stiftung lassen sich folgende steuerbegünstigte Zwecke ableiten, die die Stiftung in unterschiedlicher Gewichtung verfolgt:

- a. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- b. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- c. Förderung von Wissenschaft und Forschung

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Planung und Durchführung von Trainings und Berufsausbildung in den Bereichen Solarenergie, Wasser und Kochgeräte, z.B. Training für Installation, Wartung, Reparatur und Verkauf von Offgrid-Solaranlagen.
- b. die Planung und Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit mit Hilfe der Mittel, die durch die Stiftung zur sofortigen Verwendung verfügbar sind, sowie mit Hilfe von weiteren Spenden, die eingeworben werden sollen. Die Projekte sind im Folgenden beispielhaft aufgeführt:
 - i. Auswahl einer bestehenden dörflichen oder peri-urbanen Ansiedlung in Subsahara-Afrika mit dem Ziel, diese Ansiedlung zu einem „Modelldorf“ weiterzuentwickeln.
 - ii. Planung und Durchführung der dezentralen Elektrifizierung des Modelldorfes und anderer Dörfer mit Hilfe umweltfreundlicher erneuerbarer Energien. Dazu gehören auch die Elektrifizierung von und Schulen und Gesundheitsstationen.
 - iii. Planung und Durchführung von technologie-übergreifenden Feldtests, z.B. für nicht gesundheitsschädliche Kochgeräte inkl. der Versorgung des Modelldorfes und anderer Dörfer mit den als geeignet befundenen Kochgeräten.
 - iv. Planung und Durchführung der Verbesserung der (Trink-) Wasserversorgung des Modelldorfes und anderer Dörfer, z.B. durch Errichtung von Brunnen und Vorrichtungen zur Wasserreinigung.

- v. Förderung von lokaler Entrepreneurship und lokaler Produktion bzw. Endmontage, z.B. durch Unternehmensgründungs-Training in den Bereichen Elektro, Kochgeräte und Wasserversorgung.
- vi. Wissenschaftliche Begleitung der oben genannten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf (technisches) Funktionieren, ökonomische Aspekte, soziale Nachhaltigkeit, Wirkung und Präzision mit dem Ziel, Empfehlungen zu entwickeln. Hieraus kann die Beauftragung von Produktentwicklungsprojekten resultieren.
- vii. Sollten sich im Laufe des Modelldorf-Projektes weitere Themenschwerpunkte ergeben wie z.B. die Verbesserung der landwirtschaftlichen Anbaumethoden und Ernährung oder die Verbesserung von Abfallwirtschaft und Recycling, kann die Stiftung hier unterstützen, z.B. durch Planung und Durchführung von Training zu verbesserten Anbaumethoden.
- viii. Förderung der teilweisen oder vollständigen Übertragung des Modells auf andere Ansiedlungen in allen oben genannten Aspekten. Diese Ansiedlungen können sich auch außerhalb Afrikas befinden. Die Förderung entspricht den vorgenannten Punkten des Absatzes 2 mit Schwerpunkt auf 2.2.a sowie 2.2.b Punkte ii, iv, v, vii.
- ix. Ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die den gleichen Zweck der Stiftung verfolgen.
- x. Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland zu Themen der Entwicklungszusammenarbeit, z.B. Durchführung von Austauschprogrammen.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im In- und/oder Ausland oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße „In-Aussicht-Stellen“ führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a. dem Anfangsvermögen laut Stiftungsgeschäft, welches ein festes Stiftungskapital darstellt, das in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen ist.
- b. einem Verbrauchsvermögen laut Stiftungsgeschäft, das die Stiftung im Bedarfsfall zur Verwirklichung ihrer satzungsbemäßen Ziele einsetzen kann sowie
- c. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die in Absprache mit den Spenderinnen / Spendern bzw. Zustifterinnen / Zustiftern entweder dem festen Stiftungskapital oder dem Verbrauchsvermögen der Stiftung zugewiesen werden.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dem Verbrauchsvermögen und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind sowie aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.

(7) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

§ 5 Organisation

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

(2) Die Mitglieder der Organe sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens bzw. das Verbrauchsvermögen dies zulassen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das Stiftungskuratorium beschließen, dass der Stiftungsvorstand eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhält, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens bzw. das Verbrauchsvermögen dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.

(4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

(5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt vier Jahre ab Datum der Stiftungsgründung. Die Amtszeit der Mitglieder der nachfolgenden Vorstände beträgt vier Jahre. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht. Der Stifter ist berechtigt, den Vorsitz jederzeit niederzulegen und einfaches Vorstandsmitglied zu werden.

(3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wählt das Kuratorium die neuen Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig vor Ablauf deren Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin / Stellvertreter.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen. Die Nachfolgerin / der Nachfolger wird nur für die restliche Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stifter, nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand vom Kuratorium, jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert. Geschäftsführerin / Geschäftsführer und Sachverständige können die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

(5) Sofern die Finanzlage der Stiftung es erlaubt, ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstelle im Inland und/oder Ausland einzurichten und mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Er ist weiterhin berechtigt, zur Erledigung der anfallenden Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen anzustellen oder Dritte zu beauftragen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen ehrenamtlichen Beirat ohne Organstellung einzusetzen und ihm eine Geschäftsordnung zu geben.

(7) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangen oder wenn das Kuratorium dies verlangt.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefonkonferenz ist aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden; bei Abwesenheit die der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können, außer in den Fällen des § 6 Absatz 5 und § 12 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beteiligen.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen. Protokolle und Beschlussfassungen sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie der / dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungskuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden in den ersten achtzehn Monaten des Bestehens der Stiftung vom Stifter berufen. Bis dahin werden die Aufgaben des Kuratoriums vom Vorstand übernommen.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt vier Jahre ab Gründung der Stiftung. Die Amtszeit der nachfolgenden Kuratorien beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Kuratorium sollen möglichst Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.

(5) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums (in beiden Gremien ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich). Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen an den Vorstand für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand),
- Entlastung des Vorstandes,
- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium ist auf seinen Wunsch vom Vorstand jederzeit zu unterrichten.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines wichtigen Grundes oder der Vorstand dies verlangen.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefonkonferenz ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, sofern vorhanden, sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen. Sachverständige und andere Dritte können ebenfalls beratend teilnehmen.

(3) Die Regelungen des § 8 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung geltend entsprechend.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Sollten gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium mit Beschlussfassung nötig werden, werden Vorstand und Kuratorium von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Beschlüsse kommen dann zustande, wenn es in jedem der beiden Organe für sich eine einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gibt, sofern in dieser Satzung nicht andere Mehrheiten festgelegt sind.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden und/oder Spenden für weitere Stiftungszwecke eingeworben werden können. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(3) Die Stiftungsorgane können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.

(4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums (in beiden Gremien ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich). Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

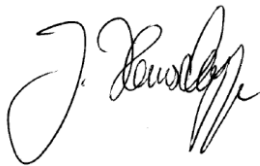
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium legen in gemeinsamer Sitzung fest, welche juristische Person des öffentlichen Rechtes bzw. andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die in diesem Paragraphen festgelegte Bedingung erfüllt, gewählt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums (in beiden Gremien ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich).

§ 14
Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 29.10.2020



.....
Joachim Hauschopp